

**Verordnung  
über den Abschluß von Vertreterverträgen  
im Außenhandel und Innerdeutschen Handel.**

**Vom 15. Januar 1952**

Um die Durchführung der dem Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Rahmen des Fünfjahresplanes gestellten Aufgaben zu fördern und zu erleichtern, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Industrie- und Handelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die am Export oder Innerdeutschen Handel beteiligt sind, können natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Ausland oder in den Westzonen Deutschlands oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, Handelsvertretungen auf Provisionsbasis übertragen.

(2) Für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, für Volkseigene Betriebe oder ihnen gleichgestellte Betriebe werden Verträge gemäß Abs. 1 nur durch die für sie zuständigen Fachanstalten „Deutscher Innen- und Außenhandel“ abgeschlossen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Institutionen haben die bisher von ihnen geschlossenen und noch bestehenden Vertreterverträge zum nächstzulässigen Termin zu kündigen und zugleich der für sie zuständigen Fachanstalt „Deutscher Innen- und Außenhandel“ mitzuteilen, in welchen Fällen neue Vertragsverhältnisse gemäß Abs. 1 eingegangen werden sollen.

**g2**

Die Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 3**

Richtlinien zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

**g4**

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1952

Ministerium für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

I. V. i G r e g o r  
Staatssekretär

**Anordnung  
zur Übernahme agrarwissenschaftlicher  
Einrichtungen durch die Deutsche Akademie  
der Landwirtschaftswissenschaften.**

**Vom 10. Januar 1952**

In Durchführung des §4 des Beschlusses vom 11. Januar 1951 zur Errichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (GBl. S. 29) wird

im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den Ministerien des Innern und der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet:

**Abschnitt I**

**§ 1**

(1) Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften werden zur Durchführung ihrer Aufgaben die in der Anlage' aufgeführten agrarwissenschaftlichen Einrichtungen fachlich und verwaltungsmäßig unterstellt.

(2) Agrarwissenschaftliche Einrichtungen im Sinne dieser Anordnung sind auch die in der Anlage aufgeführten volkseigenen Güter.

**§ 2**

(1) Diese agrarwissenschaftlichen Einrichtungen scheiden aus der Rechtsträgerschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und der Vereinigungen volkseigener Güter der Länder, denen sie bisher angehörten, aus.

(2) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übernimmt diese agrarwissenschaftlichen Einrichtungen mit allen Aktiven und Passiven in ihre Rechtsträgerschaft.

**§ 3**

Die Neuzuchtabteilung des volkseigenen Gutes Kleinwanzleben wird aus dem volkseigenen Gut ausgegliedert. Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften übernimmt sie mit ihren Grundflächen, Gebäuden und sonstigen Anlagen sowie dem gesamten lebenden und toten Inventar in ihre Rechtsträgerschaft.

**§ 4**

Das Ausscheiden dieser agrarwissenschaftlichen Einrichtungen aus der Rechtsträgerschaft ihrer bisherigen Rechtsträger erfolgt am 31. Dezember 1951, der Übergang auf die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird wirksam am 1. Januar 1952.

**Abschnitt II**

**§ 5**

Hinsichtlich des Pachtgutes Amt Hadmersleben tritt die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an Stelle der Vereinigung volkseigener Güter des Landes Sachsen-Anhalt in das bestehende Pachtverhältnis ein. Im übrigen gilt das Pachtgut Amt Hadmersleben für die Dauer des Pachtverhältnisses als agrarwissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

**Abschnitt III**

**§ 6**

(1) Die bei den volkseigenen Gütern Kloster Hadmersleben, Gülzow, Clausberg und Knau (Krs. Schleiz) noch vorhandenen langfristigen Verbindlichkeiten sind von den zuständigen Vereinigungen volkseigener Güter bis zum 31. Dezember 1951 abzudecken.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten dieser volkseigenen Güter untereinander und zu den Vereinigungen volkseigener Güter sind unverzüglich abzuwickeln.

(3) Die in der Bilanz dieser volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1951 ausgewiesenen, durch den

1. 53 A  
52 49.35 A